

Reglement über die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden

Stand 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Artikel 1 - Gegenstand	3
	Artikel 2 - Zweck	3
2	WAHLKREISE UND SITZVERTEILUNG	3
	Artikel 3 - Wahlkreise	3
	Artikel 4 - Sitzverteilung	3
	Artikel 5 - Register der Wählenden	4
3	WÄHLBARKEITSVORAUSSETZUNGEN UND STIMMRECHT	4
	Artikel 6 - Wählbarkeit	4
	Artikel 7 - Stimmrecht	4
4	ABLAUF DER WAHL	5
	Artikel 8 - Eröffnung des Wahlverfahrens	5
	Artikel 9 - Abgabe der Kandidaturen	5
	Artikel 10 - Inhalt der Wahllisten jedes Kreises	5
	Artikel 11 - Kontrolle der Kandidaturen und Erstellen der Liste pro Kreis	5
	Artikel 12 - Mitteilung an die Wählenden	6
	Artikel 13 - Wahl	6
	Artikel 14 - Stimmenauszählung	6
	Artikel 15 - Gewählte Personen	6
	Artikel 16 - Stille Wahl	6
	Artikel 17 - Verschiedene Fristen im Wahlverfahren	7
	Artikel 18 - Die Stimmzählenden	7
	Artikel 19 - Wahlresultat	7
5	AUSSCHEIDEN, ERSATZERNENNUNG UND AMTSZEIT	7
	Artikel 20 - Vakanzen und Amtszeit	7
6	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
	Artikel 21 - Übergangsbestimmungen	8
	Artikel 22 - Inkrafttreten	8

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand

Dieses Reglement definiert den Wahlmodus und das Verfahren für die Ernennung der Vertretung der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG, SGF 122.73.1).

Artikel 2 - Zweck

Die Arbeitnehmenden sind mit sechs Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten. Die Sitze werden zwischen den verschiedenen Funktionskategorien des Staatspersonals und des Personals externer Einrichtungen angemessen verteilt, wobei die zahlenmässige Stärke dieser Kategorien zu berücksichtigen ist.

2 Wahlkreise und Sitzverteilung

Artikel 3 - Wahlkreise

1. Die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden findet in fünf Wahlkreisen statt, nämlich :
 - i. Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)
 - ii. Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD)
 - iii. Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD)
Finanzdirektion (FIND)
Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)
 - iv. Sicherheits-, Justiz-, und Sportdirektion (SJSD)
Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)
Gerichtsbehörden
Legislative
Staatskanzlei
Sekretariat des Grossen Rates
 - v. externe Einrichtungen
2. Bei jeder Wahl aktualisiert die Kasse die Abkürzungen und Zugehörigkeiten der Organisationen.

Artikel 4 - Sitzverteilung

1. Der Personenbestand für die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Kreise der aktiv Versicherten, einschliesslich der aktiv Versicherten ausserhalb des Staates Freiburg, wird von der Kasse grundsätzlich am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres festgelegt. Falls zwischen dem oben genannten Datum und der Eröffnung des Wahlverfahrens wesentliche Änderungen in der Organisation des Staates eintreten, kann der Bestand auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen festgelegt werden.
2. Jeder Wahlkreis verfügt über mindestens einem Sitz. Für den Rest wird die Anzahl der Sitze im Verhältnis der der Kasse pro Kreis angeschlossenen Mitarbeitenden vergeben. Liegt für einen Sitz keine Kandidatur vor, so gilt Artikel 16 Absatz 2.

Artikel 5 - Register der Wählenden

1. Die Kasse erstellt ein Register der Wählenden pro Wahlkreis, wie er in Art. 3 (Wahlkreise) definiert ist. Spätere individuelle Mutationen werden nicht berücksichtigt.

3 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Stimmrecht

Artikel 6 - Wählbarkeit

1. Die bei der Kasse versicherten Arbeitnehmenden haben das Recht, sich durch versicherte Personen oder durch eine externe, nicht versicherte Vertretung vertreten zu lassen. Die gewählte Vertretung muss die im Organisationsreglement aufgeführten Kriterien der Integrität, der Loyalität und des Fehlens von Interessenkonflikten erfüllen. Diese Kriterien werden von der Kasse nach ihrer Wahl analysiert. Darüber hinaus muss die Vertretung über die spezifischen Fähigkeiten verfügen, die für die Ausübung dieses Mandats erforderlich sind.
2. Bei Kandidaturen ausserhalb des Kreises und externen Kandidaturen ist die Wählbarkeit an die Einreichung einer Unterstützungsliste mit zwanzig Namen von Versicherten aus dem Kreis gebunden, in dem die Person kandidiert.
3. Arbeitnehmende, die eine höhere leitende Funktion ausüben, welche arbeitgeberähnliche Kompetenzen verleiht, sind nicht wählbar. Zudem können als Arbeitnehmende der in Art. 3 Abs. 1 Ziff. i bis iv dieses Reglements bezeichneten Wahlkreise Dienstcheffinnen und Dienstchefs sowie höhere Kaderpersonen nicht kandidieren.

Artikel 7 - Stimmrecht

1. Das Stimmrecht der aktiv Versicherten ist auf die Kandidierenden des Wahlkreises beschränkt, dem sie angehören.
2. Als aktiv versicherte Personen gelten namentlich:
 - a. Arbeitnehmende, die bei der Kasse versichert sind und von dieser keine volle Alters- oder Invalidenrente beziehen;
 - b. Versicherte Arbeitnehmende, die eine Alters- oder Teilinvalidenrente beziehen, weiterhin erwerbstätig sind und der Kasse aufgrund dieser Tätigkeit angehören;
 - c. Versicherte Personen mit einem unbezahlten Urlaub von höchstens zwei Jahren, sofern sie weiterhin der Kasse angehören.
3. Aktiv versicherte Personen gehören dem Kreis an, in dem sie ihre Haupttätigkeit ausüben. Bei einer gleichen Verteilung auf zwei Kreise bestimmt der höhere versicherte Lohn die Zugehörigkeit zum Kreis.

4 Ablauf der Wahl

Artikel 8 - Eröffnung des Wahlverfahrens

1. Die Kasse veröffentlicht das Wahldatum und die Sitzverteilung auf die Wahlkreise auf der Internetseite der Kasse und im Amtsblatt.
2. Diese Elemente werden auch den repräsentativen Berufsverbänden und Gewerkschaften (insbesondere FEDE und VPOD) sowie den Arbeitgebern mitgeteilt zwecks Information des versicherten Personals.
3. In dieser Mitteilung findet sich auch eine Aufforderung zur Einreichung von Kandidaturen für jeden Wahlkreis.

Artikel 9 - Abgabe der Kandidaturen

Die Kandidaturen müssen spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Kandidaturen bei der Kasse eingereicht werden. Eine Person kann nur in einem Kreis kandidieren

Artikel 10 - Inhalt der Wahllisten jedes Kreises

1. Die folgenden Angaben müssen in der Wahlliste enthalten sein:
 - a. der Kreis, in dem die Person kandidiert
 - b. Name und Vorname jedes Kandidierenden
 - c. sein Geburtsdatum
 - d. seine berufliche Funktion
 - e. versichert oder extern
 - f. gegebenenfalls seine Funktion im Verein oder in der Gewerkschaft.
2. Die Kandidierenden können ihre Motivation in einem auf 300 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen) beschränkten Text festhalten, der den Angaben zu ihrer Person beigefügt wird. Sie müssen in einer schriftlichen Erklärung, die der Bewerbung beigefügt wird, bestätigen, dass sie das Mandat annehmen.
3. Bei Kandidaturen ausserhalb der Kreise und Externen muss die Unterstützungsliste gleichzeitig eingereicht werden.

Artikel 11 - Kontrolle der Kandidaturen und Erstellen der Liste pro Kreis

1. Die Kasse kontrolliert die Kandidaturen für jeden Kreis und teilt ihnen eine Nummer gemäss Art. 3 Abs. 1 durch Losentscheid zu.
2. Sie lehnt Kandidaturen ab, die nicht den Bestimmungen entsprechen.
3. Sie streicht die Namen der Personen, die gemäss Art. 6 nicht wählbar sind oder bei denen die Bestätigung nach Art. 10 Abs. 2 fehlt.

4. Auf der Grundlage der überprüften Kandidaturen erstellt die Kasse für jeden Kreis eine Wahlliste.

Artikel 12 - Mitteilung an die Wählenden

1. Die Kasse schickt an alle Wählenden eine Mitteilung über das Wahlverfahren. Gleichzeitig wird ein durch Zufallsprinzip generierter persönlicher Zugangscode übermittelt, der für die Ausübung des Wahlrechts unerlässlich ist.
2. Das Wahlverfahren findet sich auch auf der Internetseite der Kasse.

Artikel 13 - Wahl

1. Die Wahl findet gewöhnlich auf elektronischem Wege statt, indem eine spezifische Nachricht auf die ad hoc Internetseite der Kasse gesendet wird, die durch den Zugangscode bestätigt wird. Für Wählende, die es wünschen, kann die Wahl auf dem Postweg stattfinden. Die Anonymität wird durch das von der Kasse gewählte Informatikprogramm gewährleistet.
2. Jede wählende Person hat nur einen Stimmzettel. Der Name einer kandidierenden Person darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen (Kumulierung ist unzulässig).
3. Die Stimmabgabe muss spätestens am Wahltag um Mitternacht erfolgen.

Artikel 14 - Stimmenauszählung

1. In den Tagen nach der Wahl zählt die Kasse in Anwesenheit der vier Stimmenzählenden die Stimmen aus.
2. Die FEDE und der VPOD ernennen zwei Stimmenzählenden.

Artikel 15 - Gewählte Personen

1. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur Anzahl der dem betreffenden Wahlkreis zugeteilten Sitze.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dessen Ziehung die Kasse in Anwesenheit der Stimmenzählenden und der Kandidierenden vornimmt.

Artikel 16 - Stille Wahl

1. Die Kasse erklärt die Kandidierenden als stillschweigend gewählt, wenn in einem Wahlkreis die Anzahl der vorgeschlagenen wählbaren Personen der Anzahl der zu besetzenden Sitze entspricht.
2. Wenn in einem Wahlkreis die Anzahl der Kandidierenden für die Wahl geringer ist als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, erfolgt die Wahl in stiller Wahl; die nicht besetzten Sitze gelten für diesen Wahlkreis bis zum Ende der Legislaturperiode als vakant. Der vakante Sitz wird daher von dem/der nicht gewählten Kandidierenden eines anderen Wahlkreises besetzt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

Artikel 17 - Verschiedene Fristen im Wahlverfahren

1. Veröffentlichung des Wahldatums und der Sitzverteilung nach Wahlkreisen: spätestens 120 Tage vor der Wahl.
2. Einreichung der Kandidaturen bei der Kasse und Ernennung der Stimmzählenden: spätestens 90 Tage vor der Wahl.
3. Mitteilung an die Wählenden: spätestens 30 Tage vor der Wahl.
4. Eröffnung der Wahl innerhalb von 20 Tagen vor der Wahl.
5. Das Wahlergebnis wird spätestens 20 Tage nach der Wahl mitgeteilt.
6. Die Wahl findet spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitnehmervertretenden als Verwaltungsrat statt.

Artikel 18 - Die Stimmzählenden

1. Die repräsentativen Berufsverbände und Gewerkschaften (namentlich FEDE und VPOD) stellen die Ernennung von zwei Stimmzählenden und zwei Stellvertretenden sicher.
2. Kandidierende für die Vertretung von Arbeitnehmenden können nicht Stimmzählende sein.
3. Vor der Eröffnung des eigentlichen Wahlverfahrens informiert die Kasse die Stimmzählenden über den Ablauf des Wahlverfahrens.
4. Die Stimmzählenden können das Ergebnis der Überprüfung der Bewerbungen einsehen.
5. Sie überprüfen zusammen mit der Verwaltung der Kasse die Wählbarkeit der Kandidierenden im Sinne von Art. 6 Abs. 3.
6. Sie nehmen an der Auszählung teil.

Artikel 19 - Wahlresultat

1. Die Kasse hält das Ergebnis der Wahl in einem Wahlprotokoll fest, das von den Stimmzählenden visiert wird.
2. Die Kasse informiert die gewählten und nicht gewählten Personen unverzüglich.
3. Die Kasse veröffentlicht das Ergebnis der Wahl, namentlich die Liste der gewählten Personen, auf ihrer Internetseite.

5 Ausscheiden, Ersatzernennung und Amtszeit

Artikel 20 - Vakanzen und Amtszeit

1. Während der Amtszeit von Vertretenden der Arbeitnehmenden können Sitze frei werden, namentlich:

- a. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Person nicht von einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder eingestellt wird;
 - b. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind ;
 - c. bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ;
 - d. bei Verzicht auf das Mandat ;
 - e. ab dem Beginn des Anspruchs auf eine Rente wegen definitiver Vollinvalidität im Sinne der für die Kasse geltenden Vorschriften für aktive Versicherte ;
 - f. im Todesfall.
2. Der / die erste Nachrückende im Wahlkreis nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen besetzt den zu besetzende Sitz, sofern er/sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch erfüllt.
 3. Die Nachrückenden können die Wahl ablehnen. Sie werden bei späteren Vakanzen während derselben Legislaturperiode nicht mehr berücksichtigt.
 4. Für den Fall, dass es keine Nachrückenden mehr gibt, findet eine neue Wahl statt.
 5. Das Ausscheiden und die Ersetzung von Mitgliedern muss im Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats festgehalten werden.
 6. Die Amtszeit wird gemäss Art. 19 Abs. 1 PKG und Art. 2 des Gesetzes betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämtern (SGF 122.8.2) festgelegt. Die gewählten Personen werden für eine Verwaltungsperiode von fünf Jahren ernannt, die am 1. Juli im ersten Jahre jeder Legislaturperiode beginnt. Im Falle einer Ersatzernennung wirkt diese bis zum Ende der Periode.

6 Übergangsbestimmungen

Artikel 21 - Übergangsbestimmungen

Für die Anpassung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Aufforderung der Aufsichtsbehörde werden die in Art. 17 erwähnten Fristen auf Vorschlag der Verwaltung der Kasse, der vom Verwaltungsrat bestätigt wird, entsprechend angepasst.

Artikel 22 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Kommissarische Verwalter

Lorenz Fivian

Freiburg, den 1. Juli 2024